

# Kinderhort – Ordnung

---



## **Gemeindehort "Villa Holzwurm"**

Talhofstr. 5a, 82205 Gilching  
Telefon: 08105/ 777 48 47  
Fax: 08105/ 777 85 08  
E-mail: [info@kinderhort-gilching.de](mailto:info@kinderhort-gilching.de)  
[www.kinderhort-gilching.de](http://www.kinderhort-gilching.de)

## **Träger des Kinderhortes:**

### **Gemeinde Gilching**

Rathausplatz 1  
82205 Gilching  
Tel. 08105/ 38 66 – 0  
Fax 08105/ 38 66-59  
E-Mail: [info@gemeinde.gilching.de](mailto:info@gemeinde.gilching.de)  
[www.gilching.de](http://www.gilching.de)

**Als staatlich anerkannter Kinderhort arbeiten wir nach dem Bayerischen  
Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner  
Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).**

**Damit erfüllen wir den staatlichen  
Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag.**

**Stand: Juni 2018**

## 1. Betreuung des Kindes, Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, für Notfälle eine aktuelle Telefon- oder Handynummer sowie eine gültige Emailadresse mitzuteilen. Ebenso sind ein Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Der Kinderhort versteht sich als familienergänzende Einrichtung.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Stammgruppe oder der gesamten Einrichtung ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen diese ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein alternativer Betreuungsanspruch im Kinderhort.

Die Personensorgeberechtigten sind in der Verantwortung, sich regelmäßig über das Geschehen im Hort zu informieren (z.B. Infowände, Aushänge allgemein, persönliches Tür- und Angelgespräch), z.B. wenn Informationen nicht über Elternbriefe oder die Homepage zur Verfügung gestellt werden und Kinder alleine kommen und gehen. Für einen reibungslosen Informationsaustausch sind die Eltern außerdem in der Pflicht, den vom Hort zur Verfügung gestellten Mitteilungshefter mit den darin befindlichen Mitteilungsblättern oder Elternbriefen täglich zu lesen und bei Bedarf zu nutzen (handschriftliche „Mitteilungen vom/an den Hort“).

Die Personensorgeberechtigten achten auf wetterentsprechende und jahreszeitgemäße Kleidung des Kindes, ggf. auch Sonnen-, Regen-, Zeckenschutz und stellen dem Kind Hausschuhe im Hort zur Verfügung.

Eltern haben im Kinderhort einige Mitwirkungsmöglichkeiten, z.B. bei Ausflügen, Festen, Feiern oder Veranstaltungen, bei Projekten oder anderweitiger Mitwirkung im Hortalltag, Teilnahme an öffentlichen Elternbeiratssitzungen sowie im Gremium Elternbeirat. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse gerne an.

## 2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten in der Einrichtung so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht in der Einrichtung betreut werden kann. Dazu zählen Kinder mit:

- Fieber;
- Erbrechen, Durchfall oder sonstigen Magen-Darm-Infektionen;
- starkem Husten über längeren Zeitraum;
- sonstigen ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Windpocken, etc.);
- Kopflausbefall.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. In der Einrichtung ist keine Rückzugsmöglichkeit für einzelne Kinder und gesonderte Krankenbetreuung möglich. Der Kinderhortalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder. Im Krankheitsfall des Kindes oder eines Familienangehörigen ist es die Aufgabe der Eltern, die Einrichtung über die Art der Erkrankung zu informieren und das Kind rechtzeitig auch im Hort krank zu melden. Die Schulen sind nicht in der Verantwortung, die Horte über erkrankte Kinder zu informieren.

### Weitere Maßnahmen sind:

- Die pädagogischen Mitarbeiter sind berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen.
- Bei Durchfall, Erbrechen und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten und einem Arzt vorzustellen.
- Kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder, sind die päd. Mitarbeiter berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder frei von Ansteckung bzw. gesund ist.

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder und Mitarbeiter, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten reduziert werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Lebensmittelhygieneverordnung (siehe Merkblätter). Außerdem weisen wir im Auftrag des Staatsministeriums auf die Möglichkeit von Schutzimpfungen beim Haus- bzw. Kinderarzt hin (siehe Infoblatt).

Wir weisen darauf hin, dass im Gebäude und den dazugehörigen Außenflächen der Einrichtung absolutes Rauchverbot besteht.

Haustiere (z.B. Hunde) dürfen das Haus nicht betreten und müssen leider draußen warten.

## 3. Verabreichung von Medikamenten und akute Notfälle

Es ist grundsätzlich zulässig, dass Eltern die Kindertageseinrichtung mit der **Gabe von Medikamenten** betrauen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** der Einrichtung, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Die Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch unbedingt notwendig, vom Arzt schriftlich angeordnet und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist, z.B. bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und der Einrichtung (siehe Formblatt „Medikamentenverabreichung“ im Bedarfsfall) **mit ärztlicher Anordnung** und Unterweisung der päd. Mitarbeiter.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder **keine Arzneimittel frei zugänglich** in ihrer Schultasche bzw. in ihrem Rucksack haben dürfen.

Erkrankungen, bei denen es zu **lebensbedrohlichen Zuständen** kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) sind bei der Anmeldung im Formular anzugeben. Die Vorgehensweise im Notfall und die Einzelheiten einer regelmäßigen oder notfallmäßigen Medikamentengabe werden mit Aufnahme des Kindes schriftlich zwischen Arzt, Eltern und Einrichtung festgelegt. Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung möglichst durch den behandelnden Arzt des Kindes. Ist das eingewiesene Personal nicht in der Einrichtung, so kann auch das betroffene Kind nicht die Einrichtung besuchen bzw. keine Medikamente gegeben werden.

**Im Falle eines Zeckenbisses** werden die Eltern telefonisch darüber informiert. Sie entscheiden dann, ob sie das Kind sofort abholen bzw. ob das Kind in der Einrichtung bleiben soll und die Eltern die Zecke (zu einem späteren Zeitpunkt) selbst entfernen. Zecken sollten möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Sie können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose (bei der Übertragung dieser Borrelien-Bakterien erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang der Zecke andauert) und FSME (die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss). Gegen FSME gibt es eine Schutzimpfung.

**Alle Mitarbeiter sind als Ersthelfer ausgebildet. Bei akut lebensbedrohlichen Situationen werden immer sofort ein Notarzt und die Eltern verständigt.**

#### 4. Öffnungszeiten und Kernzeit

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Hortalltag zu ermöglichen, ist es wichtig,

- dass Ihr Kind den Hort regelmäßig besucht,
- dass Sie die Kernzeit beachten,
- dass Sie sich an die Buchungs- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind derzeit:

während der **Schulzeit:**

Montag bis Freitag                    11:00 Uhr bis 17:30 Uhr

während der **geöffneten Ferienzeit:**

Montag bis Freitag                    7:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Die pädagogische Kernzeit in unserem Hause ist derzeit:

**während der Schulzeit:**

Montag bis Donnerstag 13 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 13 Uhr bis 14 Uhr

**während der geöffneten Ferienzeit:**

Montag bis Freitag 10 Uhr bis 14 Uhr

In der Kernzeit sollen alle Kinder anwesend sein, damit wir unseren pädagogischen Auftrag im Tagesablauf gut und störungsfrei erfüllen können.

Therapiemaßnahmen, Arzttermine, Sport- und Freizeitangebote sollen nach Möglichkeit nach 15:30 Uhr stattfinden. Ausnahmen in Einzelfällen sind möglich, evtl. ist ein Nachweis erforderlich. Bitte sprechen Sie uns an.

In einem solchen Fall warten Sie bitte vor der Tür zur vereinbarten Zeit ohne zu klingeln. Wir schicken das Kind dann zur Eingangstür, damit Störungen von außen während der Hausaufgaben- und Freispielzeit vermieden werden.

Wir haben jedoch auch die Erfahrung gemacht, dass einige Kinder (besonders im ersten Schuljahr) mit Schule und Hort ausgefüllt sind und jedes weitere Freizeitangebot zu viel ist. Bitte achten Sie daher auf ein gesundes Maß zum Wohle des Kindes.

## 5. Abholzeiten, telefonische Erreichbarkeit, Buchungszeiten

Die Abholzeiten sind derzeit:

**Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr (je nach Buchungszeit halbstündlich bis 17:30 Uhr)**

**Freitags und in den Ferien ab 14 Uhr im stündlichen Rhythmus (14, 15, 16 Uhr) dann**

**halbstündlich (16:30, 17, 17:30 Uhr).**

Unsere Eingangstür ist im Regelfall aus Sicherheitsgründen und um ein ungestörtes Spielen und Lernen im gesamten Haus zu ermöglichen geschlossen. Bitte klingeln Sie erst zur Abholzeit bzw. ab Ende der Kernzeit in der Stammgruppe, die Tür wird geöffnet. Die Kinder werden von uns aus Sicherheitsgründen angehalten, **die Tür niemandem zu öffnen, auch nicht den eigenen Eltern**, bitte unterstützen Sie unser Anliegen und fordern Sie die Kinder keinesfalls dazu auf, sondern klingeln beim gewünschten Ansprechpartner.

Telefonisch sind wir in der Regel jederzeit erreichbar, außer in der Hausaufgabenzeit zwischen 14:30 und 15:30 Uhr. Dies ist ein Automatismus, der nicht verändert werden kann. Sie können uns jederzeit eine Nachricht auf der Sprachbox hinterlassen oder ab 15:30 Uhr erneut anrufen.

Bei Störungen der Telefonanlage/des Internets erreichen Sie uns auf den Diensthandy: 0151 - 62 77 17 31 oder unter 0151 - 21 83 63 70. Dies gilt auch für ganztägige Ausflüge während des Ferienprogrammes.

Die Festlegung der Buchungszeiten erfolgt bei der zentralen Anmeldung und richtet sich während der Schulzeit nach dem Stundenplan und durchschnittlichem Schulweg des Kindes (Beginn) und dem Bedarf der Eltern am Nachmittag (Ende).

Ferientage können dazu gebucht werden (0-14, 15-29, 30-44 Tage), die Zeiten müssen ebenso am Tag der zentralen Anmeldung festgelegt werden.

Sie gelten mindestens für ein Hortjahr, wenn für das darauf folgende Hortjahr von den Eltern kein Änderungswunsch mitgeteilt wird auch fortlaufend bis zum Austritt des Kindes.

Bei allen Buchungen muss die Mindestbuchungszeit (15,25-20 Wochenstunden) eingehalten werden. Durch die Buchungskategorie ist ein täglicher Spielraum von fast einer ganzen Stunde gegeben (z.B. 3-4 Stunden, 4-5 Stunden, usw.).

Bei Unterschreitung sind die Buchungszeiten anzupassen. Bei Überschreitung der Buchungszeiten müssen wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10,00 € erheben (siehe Gebührensatzung der Gemeinde § 6 Abs. 7).

## 6. Vorzeitiger Unterrichtschluss

Im Falle von vorzeitigem Unterrichtschluss gibt es zwischen den Horten und den Grundschulen eine Vereinbarung. Wir übernehmen die Betreuung an folgenden Tagen:

- 11:20 Uhr am 1. Schultag im September (die Erstklässler besuchen an diesem Tag in der Regel nicht den Hort, ansonsten bitte Information an den Hort)
- 10:35 Uhr am 2. Schultag für die Erstklässler-Buskinder der James-Krüss-Grundschule wegen der Einweisung in den Bustransfer (Busbegleitung unsererseits inklusive)
- 11:20 Uhr am 2. und 3. Schultag im September (ab 4. Tag regulärer Stundenplan!)
- 11:20 Uhr am Tag der Schuleinschreibung im April
- 11:20 Uhr am letzten Schultag vor allen Ferien
- 10:35 Uhr am letzten Schultag vor den Sommerferien.

Dies ist ein Entgegenkommen der Horte an die Grundschulen, keine Verpflichtung, es besteht kein Anspruch darauf. Diese zusätzlichen Stunden werden uns nicht vergütet, sondern zusätzlich auf Kosten des Trägers geleistet.

Es besteht folglich keine Buchungsgrundlage dafür. An allen anderen frühzeitigeren Schulschlussstagen müssen die Kinder daher, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in der Schule bis zum Ende der Regelunterrichtszeit betreut werden. Die Zuständigkeit liegt laut Ministerium in einem solchen Fall grundsätzlich bei den Schulen, nicht bei den Horten.

## 7. Schließzeiten und geöffnete Ferienzeiten

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30-35 Tage pro Betreuungsjahr).

Zu Beginn des Betreuungsjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage für Ihre Planung. Bis auf einzelne variable Tage sind die Ferienschließzeiten pro Hortjahr identisch. Alle übrigen Ferientage sind geöffnet und stehen allen zur Verfügung, welche die Ferientage (0-14/15-29/30-44) bei der Anmeldung gebucht, die Betreuungszeit pro Ferientag festgelegt und die tagesgenaue Abfrage zuvor ausgefüllt haben. Zur Personal- und Programmplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Ferien zuvor schriftlich abgefragt. Diese Abfrage muss termingerecht wieder im Hort abgegeben werden. Kurzfristige Entschuldigungen sind jederzeit möglich wie im Schulzeitbetrieb auch. Eine Verrechnung von gebuchten Ferientagen kann nicht erfolgen. Bei Eintritt beginnt die Eingewöhnung vor Schuleintritt in den letzten Tagen der Sommerferien (erster Tag wird am Infoabend vereinbart).

In den geöffneten Ferienwochen gibt es im Hort ein an den Interessen und Wünschen der Kinder orientiertes Ferienprogramm, das zuvor angekündigt wird.

## **8. Aufsicht, Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht und Haftung**

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Horträumen mit der sichtbaren Ankunft des Kindes (=persönliche Begrüßung und Anmeldung des Kindes beim aufsichtführenden Personal). Sie endet mit der sichtbaren, persönlichen Verabschiedung des Kindes bei der zuständigen aufsichtführenden Person. Für die Feststellung der An-/Abwesenheit dient eine Anwesenheitsliste mit den jeweiligen Buchungs-/Ankunfts-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Erscheint ein Kind nicht zur gewohnten Zeit im Hort und erreichen wir die Personensorgeberechtigten nicht telefonisch, sind wir verpflichtet, die Polizei zu informieren. Bitte geben Sie uns den Zeitpunkt der Ankunft Ihres Kindes im Hort rechtzeitig bekannt, auch diesbezügliche Änderungen.

Sollten nicht Sie persönlich, sondern eine andere Person Ihr Kind abholen, tragen Sie diese bitte zuvor in die Liste der Abholberechtigten ein oder lassen uns eine schriftliche Mitteilung für den jeweiligen Tag mit Datum, Ihrer Unterschrift und Name der Person zukommen. Sie sollte, sofern unbekannt, beim Abholen einen amtlichen Ausweis mitführen.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, ist dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Eine entsprechende Wegerklärung/Abholerlaubnis finden Sie in der Anlage.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist dem Hort unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachte persönliche Dinge (wie z.B. Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brillen und Ähnliches) übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

Mitgebrachte elektronische/digitale Geräte wie Handys/Smartphones, Computerspiele, Kameras etc. sind nicht gestattet, werden beschlagnahmt und den Eltern übergeben.

## **9. Datenschutz**

Alle erforderlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (z.B. Schweigepflichtentbindung bei Fachdialogen, Foto-/Filmerklärung).

## **10. Versicherungsschutz**

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur, in der und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann. In

diesem Fall kommt nicht die Krankenkasse des Kindes/der Eltern dafür auf, sondern die Gesetzliche Unfallversicherung.

Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen ohne Personensorgeberechtigte nicht in der Einrichtung verbleiben.

Die ärztliche Behandlung sollte bei derartigen Ereignissen durch den sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) erfolgen, dieser ist:

Unfallchirurgie am Klinikum Starnberg

**Prof. Dr. Arnold Trupka**

Chefarzt

Oßwaldstraße 1, 82319 Starnberg

Tel. 08151/ 180

Notfallmäßig kann jeder Arzt bzw. die Notaufnahme die Erstversorgung übernehmen, doch sollte dann der D-Arzt weiterbehandeln.

## 11. Verpflegung

Alle Hortkinder haben im Sinne des Gemeinschaftserlebnisses, einer gesunden, warmen Stärkung und der Gleichbehandlung aller Kinder täglich am **warmen Mittagessen** teilzunehmen. Das warme Mittagessen ist täglich bis 14 Uhr möglich. Haben die Kinder im Anschluss an den Unterricht eine AG in der Schule, die länger dauert, wird dort eine weitere Brotzeitpause gemacht.

Der Preis pro warmes Mittagessen beträgt derzeit pro Mahlzeit 4,20 € inkl. Lieferung, Verwaltung und Abrechnung. Für die Bestellung, Abbestellung und Bezahlung des Mittagessens sind die Eltern verantwortlich.

Die einmalige Registrierung bei unserem Essenslieferanten „Il-Cielo“ mit Sitz in Weßling, der ausschließlich biologisches Essen anbietet, erfolgt direkt über die Erziehungsberechtigten. Ein Registrierungsformular wird vom Hort ausgehändigt und dort wieder ausgefüllt zurück gegeben. Bei Unverträglichkeiten/Lebensmittelallergien muss ein ärztliches Attest beigelegt werden. Danach wird für die Eltern von Il Cielo ein Internetaccount für die Bestellung/Abbestellung eingerichtet und freigeschaltet.

Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit, Schul-AG, Ferien), können Sie das bestellte Essen gemäß den aktuellen Fristen bei „Il-Cielo“ stornieren, notfalls auch telefonisch oder per Email bis 8 Uhr morgens. Bitte beachten Sie die Bestellung/Abbestellung auch besonders in der geöffneten Ferienzeit. Die Schließtage werden Il Cielo von uns mitgeteilt.

In manchen Fällen können Eltern beim Landratsamt oder Jobcenter einen staatlichen finanziellen Zuschuss für das warme Mittagessen oder/und auch den Hortbeitrag beantragen.

**Getränke, Nachmittagssnack, Ferien-Frühstück, Eis, Zutaten für hauswirtschaftliche Aktionen, sowie Feste und Feiern** sind im Hort inklusive. Dafür ist bis Ende Oktober eine pauschale Gebühr („Verpflegungspauschale“) in bar gegen Quittung zu entrichten. Diese beträgt derzeit für 11 Monate insgesamt **88 Euro** (das entspricht pro Monat 8 €). Der August ist frei. Bei der Verpflegung richten wir uns nach den Empfehlungen der DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) und achten unserem Auftrag entsprechend auf eine gesunde, zuckerarme, vollwertige und abwechslungsreiche Ernährung der Kinder.



**Die Essenszeiten sind:**

Das warme Mittagessen findet in den Ferien bis 13:30 Uhr, während der Schulzeit bis 14 Uhr statt.

Der Nachmittagssnack findet von 15 bis 16 Uhr statt.

Das Ferienfrühstück steht von 8 bis ca. 10 Uhr zur Verfügung (Ausnahme Ausflüge – dann werden die Eltern vorab informiert).

Getränke stehen den Kindern ganztags zur Verfügung. Für draußen empfehlen wir das Mitbringen von Getränkeflaschen, die im Hort wieder aufgefüllt werden können.

**Hinweis auf allergene Lebensmittel in Speisen aufgrund gesetzlicher Vorgaben:**

Wir sind stets bemüht, den Kindern schmackhafte Speisen anzubieten und mit ihnen zuzubereiten. Sollte bei Ihren Kindern eine ärztlich diagnostizierte Nahrungsmittelallergie oder –unverträglichkeit bekannt sein, bitten wir um schriftliche Mitteilung und Attest. In unseren Produkten können folgende allergene Lebensmittel verarbeitet sein:

- Fische/Krebstiere/Weichtiere
- glutenhaltiges Getreide und –produkte
- Milch
- Lupinen
- Hülsenfrüchte
- Schwefeldioxyd und Sulfite
- Eier
- Erdnüsse
- Sojabohnen
- Schalenfrüchte
- Sellerie
- Senf
- Sesamsamen.

**12. Rechtsgrundlage**

Für die Arbeit im Kinderhort gilt:

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung wie z.B.
- „Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen),
- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)-Kinder- und Jugendhilfe,
- „Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“,
- sowie sonstige einschlägige, rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Ordnung wurde im **Juni 2018** nach neuesten rechtlichen Vorgaben überarbeitet. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend aktualisiert und angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung.